

Zivilrecht I

Hinweise zu Fall 1:

Der „Fall“ zeigt die für Juristen typische **Verknappung** des tatsächlichen Geschehens zu einem rechtlich relevanten Sachverhalt. Erwähnt werden nur die Momente, die unmittelbar für die Lösung relevant sind.

Der Fall handelt von einem typischen zivilrechtlichen **Interessenkonflikt**. S ist geschädigt worden und will wegen seiner Schäden Ersatz von K erhalten. Der zivilrechtliche Schlüssel zur Bewältigung eines solchen Konflikts ist die Frage, ob S gegen K einen **Anspruch** hat. Der Anspruch wird zunächst durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- einen Anspruchsteller (hier S)
- einen Anspruchsgegner (hier K)
- ein wirtschaftliches Interesse des Anspruchstellers (hier Schadensersatz)
- eine **Anspruchsgrundlage**, die dem Anspruchsteller die Möglichkeit verschaffen könnte, das von ihm verfolgte Interesse zu erreichen.

Im vorliegenden Fall könnte S gegen K einen Anspruch aus **§ 823 Abs. 1 BGB** haben. Durch seine Gehirnerschütterung sind Körper und Gesundheit des S verletzt. Die Reparaturbedürftigkeit des Pkw ist eine Eigentumsverletzung. Die Entbehrung des Fahrzeugs während der Reparaturzeit ist ein charakteristischer Folgeschaden der Eigentumsverletzung.

Alle diese Verletzungen (= Verletzungserfolge) gehen auf das Verhalten des K zurück. K ist also für die Schäden **kausal** geworden. Ein Verhalten, das zu Schäden der hier vorliegenden Art führt, ist typischerweise **widerrechtlich** (man sagt: die Rechtswidrigkeit werde indiziert).

Den K müsste ferner ein **Verschulden** treffen. Hiermit werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ zusammen gefasst. Hier ist **Fahrlässigkeit des K** leicht zu bejahen: Wer als Pkw-Fahrer einem anderen Fahrer die Vorfahrt nimmt, handelt fahrlässig.

Somit sind die **Voraussetzungen** für einen Schadensersatzanspruch des S gegen K gegeben.

Hinsichtlich der **Rechtsfolgen** ist zu differenzieren:

- wegen der Gehirnerschütterung kommen Arzt- und Medikamentenkosten in Frage. Sie sind nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Inhalt eines Schadensersatzanspruchs.
- Außerdem kann S von K wegen der Schmerzen und der sonstigen körperlichen Beeinträchtigungen durch die Gehirnerschütterung einen Schadensersatz wegen dieser Beeinträchtigung selbst nach **§ 253 Abs. 2 BGB** verlangen.
- Für die Reparaturkosten gilt wiederum § 249 Abs. 2 S. 2 BGB.
- Für die **Entbehrung der Nutzung** des Pkw während der Reparaturzeit ist keine Vorschrift der §§ 249 ff. BGB unmittelbar einschlägig: „Herstellung“ nach § 249 Abs. 2 S. 1 ist vordergründig dasselbe wie die Reparatur selbst. Daher liegt eine Geldentschädigung nach § 251 Abs. 1 BGB näher. Dann fragt es sich aber, ob der eingetretene Schaden insoweit Vermögensschaden ist. Andernfalls wäre ein Ersatz nach § 253 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Der Grosse Senat des BGH (BGHZ 98, 212) hat jedoch entschieden, dass dem Verletzten bei Entbehrung seines Pkw auch dann eine Geldentschädigung zusteht, wenn für ihn kein finanzieller Aufwand durch eine Ersatz-Miete entstanden ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Geschädigte zur Nutzung sonst in der Lage gewesen wäre. Solange S wegen seiner Gehirnerschütterung nicht hätte Auto fahren können, kann er auch keine Nutzungsentschädigung verlangen. Insofern ist der Sachverhalt unvollständig. S oder sein Anwalt müssen noch angeben, wie lange S wegen der Gehirnerschütterung nicht Auto fahren konnte.

Hinweise zu Fall 2:

In diesem Fall besteht gerade noch kein aktueller Konflikt. Vielmehr soll ein nur möglicher künftiger Konflikt von vornherein durch eine klare Regelung bewältigt werden. Hier genügt es nicht, wie im aktuellen Streitfall nach bestehenden Ansprüchen zu fragen. Das Ziel ist vielmehr die **Anspruchsvermeidung**. Dies geschieht durch eine **Vertragsgestaltung**.

Gegenstand des von S beabsichtigten Vertrages ist die **Vorsorge für den Scheidungsfall**. Welche Vereinbarungen S mit seiner (künftigen) Frau treffen kann, ist gesetzlich geregelt. Lesen Sie dazu § 1408 BGB, und zwar beide Absätze. Zu beachten ist auch die Form einer solchen Vereinbarung, § 1410 BGB.

Die Anspruchsvermeidung ist nur ein möglicher Inhalt der Vertragsgestaltung. Die meisten privaten Verträge dienen umgekehrt gerade der Anspruchs- oder sonstigen Rechtsbegründung. Z.B. ein Mietvertrag wird abgeschlossen, damit der Mieter einen Anspruch auf Nutzung der Wohnung hat und der Vermieter einen Anspruch auf die Miete.

Hinweise zu Fall 3:

Auch in diesem Fall könnte das Interesse des S möglicherweise – wie bei Fall 1 – durch einen oder mehrere Ansprüche befriedigt werden. So liegt es nahe, dass S von H eine Reparatur oder deren Kosten verlangt. Dies ist aber nicht die einzige Möglichkeit, über die S nachdenken kann. Möglicherweise ist er wegen des starken Ölverbrauchs (juristisch: des Mangels, vgl. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB) an diesem Pkw gar nicht mehr interessiert. Nun hat aber S den Pkw von H „erworben“. Hinter dieser Sacherhaltsangabe verbirgt sich, dass S und H einen **Vertrag** geschlossen haben, nämlich einen Kaufvertrag nach § 433 BGB. Wer einen Vertrag geschlossen hat, muss sich an ihn halten (lat. pacta sunt servanda).

S muss also überlegen, ob er **vom Vertrag zurücktreten** kann. Das Recht zum Rücktritt ist nicht Gegenstand eines Anspruchs, sondern gibt dem Berechtigten ein **Gestaltungsrecht**. Dieses Recht heißt so, weil seine Ausübung zur Umgestaltung des Vertrages führt.

Ein Rücktritt ist nur zulässig, wenn er im Vertrag **vorbehalten** ist oder ein **gesetzlicher Rücktrittsgrund** gegeben ist. Als Rücktrittsgrund kommt hier § 323 Abs. 1 BGB in Betracht. Demnach kann S im vorliegenden Fall (noch) **nicht** zurücktreten. Vielmehr müsste S dem H zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Ein Fall des § 323 Abs. 2 BGB (bitte lesen!), nach dem eine Fristsetzung in bestimmten Fällen entbehrlich ist, liegt hier nicht vor.